Solidaritätshaus St.Gallen

STATUTEN VEREIN SOLIDARITÄTSHAUS ST.GALLEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Solidaritätshaus St.Gallen" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB C.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein „Solidaritätshaus St.Gallen" führt in der Stadt St.Gallen ein Haus der Begegnung und der Integration (Solidaritätshaus). Das Solidaritätshaus ist ein offenes Haus für Migranten/innen und Schweizer/innen. Das „Solidaritätshaus St.Gallen" setzt sich für die Integration ein und bietet Raum für Begegnung und Eigeninitiative: Insbesondere für Veranstaltungen, Beratungen, Kurse und einen Mittagstisch. Das Solidaritätshaus soll ein Treffpunkt im Quartier, in der Stadt und in der Region sein.
2. Der Verein kann weitere Häuser betreiben und Aktivitäten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 vornehmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein „Solidaritätshaus St.Gallen" können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören.
2. Sämtliche Vereinsmitglieder werden als Aktivmitglieder geführt und sind somit berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Vereinsmitglied wird, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt und eine schriftliche Erklärung abgibt, fortan dem Verein angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Vereinsversammlung und räumt ihrem/ihrer Träger/in das Stimmrecht an derselben ein.
3. Der Verein kann herausragende Verdienste durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft würdigen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den/die Vereinspräsident/in zu richten.
2. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.
3. Nach zweimaligem Ausbleiben des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Solidaritätshaus
St.Gallen

Art. 5 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr in der ersten Hälfte des Jahres statt.
2. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Mit der Einladung wird ihnen auch die an der Versammlung zu behandelnde Traktandenliste zugestellt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
4. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
   - Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins, des Revisionsberichts sowie des Budgets des laufenden Jahres
   - Wahl des Vorstands, des/der Präsidenten/in und der Revisoren
   - Abberufung des Vorstands, des/der Präsidenten/in aus wichtigen Gründen
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Änderung der Statuten
   - Festlegung der Mitgliederbeiträge
   - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
   - Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 6 Stimmrecht

1. Natürliche Personen verfügen über eine Stimme.
2. Juristische Personen verfügen abhängig von ihrer Grösse über folgende Stimmrechte:
   - bis 15 Mitglieder: 2 Stimmen
   - mit mehr als 15 Mitgliedern: 3 Stimmen

Art. 7 Vorstand

1. Der von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich ein/e Präsident/in zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er setzt für den Betrieb des Hauses eine Betriebsgruppe ein.

Solidaritätshaus St.Gallen

Art. 8 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

Art. 9 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, sowie über Zuwendungen der öffentlichen Hand und Privater.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Über einen Erlass des Beitrages für ein Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Auflösung kann jederzeit erfolgen. Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Schweizer Gemeinwesen zuzusprechen.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

An der Vereinsversammlung vom 4. März 2010 genehmigt.

Änderungen:

Vereinsversammlung vom 31. März 2012

Vereinsversammlung vom 28. Mai 2016

Ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2019

Vereinsversammlung vom 24. Mai 2025

Felix Gemperle
Vorstandsmitglied

Ana Paredes
Geschäftsleiterin